

## Übergangsregelungen betreffend der zu erhebenden bzw. erhobenen Lenkungsabgaben sowie der anzuwendenden Kontingente<sup>1</sup>

Betreffend der zu erhebenden bzw. erhobenen Lenkungsabgaben sowie der anzuwendenden Kontingente gelten folgende Übergangsregelungen:

- a) bei den vor der Urnenabstimmung über diesen Nachtrag<sup>2</sup> unter dem Regime der Planungszone erteilten Baubewilligungen bleibt es unter dem Vorbehalt von anders lautenden Gerichtsurteilen oder anderslautenden Entscheiden des Souveräns (freiwillige Rückerstattung) bei einer Lenkungsabgabe von Fr. 200.- pro m<sup>2</sup> BGF. Es erfolgen keine Nachbelastungen;
- b) bei den nach der Urnenabstimmung über diesen Nachtrag<sup>3</sup> unter dem Regime der Planungszone erteilten Baubewilligungen beträgt die Lenkungsabgabe Fr. 500.-;
- c) die in rechtskräftigen Baubewilligungen bereits zugewiesenen höheren Kontingente bleiben unverändert.

---

<sup>1</sup> Diese Übergangsregelungen sind Teil des Nachtrags VI vom 13. Juni 2010 (Urnenabstimmung) zum Baugesetz; In-Kraft-Treten: 8. Mai 2012; von der Regierung des Kantons Graubünden mit Beschluss vom 8. Mai 2012 genehmigt mit dem Hinweis, dass jedenfalls spätestens ab dem 1. Januar 2013 keine unbewirtschafteten Zweitwohnungen mehr bewilligt werden dürfen. Nachtrag VI gilt auch für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wiesen. Er findet auf alle Wohnungs- und Hotelbau betreffenden Baugesuche Anwendung, die seit dem 15. Mai 2007 der Gemeinde eingereicht wurden und von der Baubehörde nach diesem Datum bewilligt wurden.

<sup>2</sup> Siehe FN 1

<sup>3</sup> Siehe FN 1